

## **Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zum Entwurf des NAP II vom 13. April 2006**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG unterstützt die Anstrengungen von Politik und Gesellschaft zur Abwehr bzw. Begrenzung des Klimawandels und hat deshalb seinerzeit auch die Einführung des europäischen Emissionshandels im Grundsatz begrüßt.

EnBW sieht jedoch im Entwurf des Nationalen Allokationsplans 2008-2012 vom 13. April 2006 signifikanten Änderungsbedarf.

Vorab die aus Sicht der EnBW wichtigsten Punkte:

- Die Neuanlagenreserve muss so erhöht werden, dass eine kostenfreie Ausstattung für alle Neuanlagen definitiv gewährleistet ist. Weitere Belastungen des Mengengerüsts dürfen nicht zu Lasten der Neuanlagenreserve gehen; zusätzliche Spielräume müssen zur Aufstockung genutzt werden. Dabei darf die unterschiedliche Genehmigungspraxis in den einzelnen Bundesländern nicht zu Nachteilen führen (Anlagenbegriff BImSchG Baden-Württemberg).
- Die Standardauslastungsfaktoren für Kraftwerke müssen entsprechend der realistisch zu erwartenden Einsatzcharakteristik gewählt werden. (Kohlekraftwerke 7.000, GuD-Kraftwerke 3.500 Volllastnutzungsstunden).
- Die Zuteilung an neue Anlagen sollte einheitlich gemäß den zum Zeitpunkt der Errichtungsgenehmigung gültigen Regeln erfolgen.
- Wettbewerbsverzerrende Ausstattungsnachteile aufgrund der Folgewirkungen aus dem Kernenergieausstieg müssen durch geeignete Regelungen kompensiert werden.
- Im NAP II soll die Absicht, ab 2013 ein Benchmarksystem einzuführen, wieder verbindlich formuliert werden.
- Alle neu errichteten Anlagen sollen nach denselben Regeln ausgestattet werden. Deshalb muss die Übertragungsregel im NAP II entfallen. EnBW kritisiert nach wie vor das Grandfathering-System, in welchem Altemittenten der Vergangenheit „belohnt“ werden.
- Der nationale Allokationsplan muss eine sachlich orientierte Begründung differenzierter Erfüllungsfaktoren enthalten sowie die Mechanismen der Preisbildung im Strom- und CO<sub>2</sub>- Markt sachlich richtig beschreiben.

### **1. Sicherheit für Investitionsentscheidungen in neue Kraftwerke.**

Die wesentlichen Klimaschutzpotenziale in Deutschland liegen in der Erneuerung des

konventionellen Kraftwerksparks. Die Energiewirtschaft hat beim Energiegipfel klare Zusagen für den Neubau von Kraftwerken gemacht. EnBW erwartet, dass die Regeln und das Mengengerüst des NAP II abweichend vom vorliegenden Entwurf so geändert werden, dass die zugesagten Investitionen in einem fairen und verlässlichen Ordnungsrahmen auf den Weg gebracht werden können. Damit Investoren in neue Kraftwerke – etablierte und Newcomer gleichermaßen – Planungssicherheit im Rahmen des NAP II erhalten, müssen unseres Erachtens folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die kostenfreie Ausstattung für Neuanlagen muss in jedem Fall gewährleistet sein. **Die Bundesregierung muss deshalb die kostenlose Ausstattung von Neuanlagen uneingeschränkt garantieren.** Ein „first come, first serve“-Mechanismus muss ausgeschlossen werden. Die Neuanlagenreserve muss so dimensioniert sein, dass der Mechanismus zum Ausgleich von ggf. auftretenden Unterdeckungen („KfW-Mechanismus“) nicht zu unangemessenen Belastungen an anderer Stelle führt und somit insgesamt in Frage gestellt wird. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, eine **Neuanlagenreserve für die zugesagten Investitionen der Energiewirtschaft von durchschnittlich mindestens 20 Millionen Emissionsberechtigungen pro Jahr** festzulegen.
- Die Festlegung der Zuteilung an Neuanlagen muss sich an der verwendeten Technik bzw. an der typischen Einsatzcharakteristik der Anlagen orientieren. Insofern ist es zu begrüßen, dass bei den Emissionswerten für Kraftwerke zwischen GuD-Kraftwerken und Kohlekraftwerken unterschieden wird.  
Auslastungsfaktoren für Kraftwerke werden im NAP-Entwurf nicht aufgeführt (Anhang 4 des NAP II-Entwurfs) und können deshalb nicht kommentiert werden. EnBW hält es für sachgerecht, bei der Wahl der Auslastungsfaktoren ebenfalls zwischen Kohle- und Gaskraftwerken zu unterscheiden. Mit der Wahl sachgerechter Auslastungsfaktoren für die unterschiedlichen Kraftwerkstypen können ungerechtfertigte Überallokationen für einzelne Primärenergieträger vermieden werden. Kohlekraftwerke, die ab 2008 in Betrieb gehen, werden Grundlastkraftwerke sein, GuD-Anlagen werden nach heutigem Stand eher im Bereich der Mittel- bis Spitzenlast eingesetzt.  
Die sachdienliche und angemessene Unterscheidung der Benchmarks und Auslastungsfaktoren für unterschiedliche Stromerzeugungsanlagen sollte an eindeutigen und angemessenen Kriterien festgemacht werden.  
So ist etwa die Formulierung „Kraftwerke, die gasförmige Brennstoffe einsetzen können“ wenig eindeutig und in vielen Fällen stark auslegungsbedürftig (z. B. Vorschaltgasturbinen bei Kohlekraftwerken).  
**Die EnBW schlägt vor, für Kohlekraftwerke Standardauslastungsfaktoren von 7.000 VBh und für Kraftwerke mit gasförmigen Hauptbrennstoffen Standardauslastungsfaktoren von 3.500 VBh festzuschreiben. Dabei ist die Abgrenzung eindeutiger zu fassen, um Unklarheiten zu vermeiden.**  
KWK-Anlagen weisen eine andere Einsatzcharakteristik auf, die über eine separate Förderung durch die KWK-Regelungen abgedeckt ist.
- Die für Planung, Genehmigung und Bau von Kraftwerken erforderlichen Zeiträume können mehr als fünf bis sechs Jahre betragen und damit über die Gültigkeitsdauer von Zuteilungsregeln hinausreichen. Um dennoch Planungssicherheit für die von der Energiewirtschaft zugesagten Investitionen zu gewährleisten und stichtagsgetriebene „Überhitzungen“ des Anlagenmarkts zu verhindern, fordern wir die Bundesregierung auf, im NAP II eine Regelung aufzunehmen, nach der die **Zuteilung für Neuanlagen gemäß den zum Zeitpunkt der Errichtungsgenehmigung gültigen Regeln** bemessen

wird.

Diese sinnvolle Abänderung der bestehenden Regelungen des ZuG 2007 darf sich in diesem Punkt nicht auf die Begünstigung ausgewählter Ersatzanlagen einzelner Wettbewerber im Strommarkt beschränken, wie es derzeit lediglich im Zusammenhang mit der Anwendung der Übertragungsregel der Fall ist (Abschnitt 6.3.2 des NAP II-Entwurfs), sondern muss insbesondere auch im Sinne eines fairen Wettbewerbs für alle Neuanlagen gelten.

- Die Anknüpfung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) an das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsumfang sowie die demgemäße Anwendung der Zuteilungsregeln des Zuteilungsgesetzes (ZuG 2007) hat zu einer Reihe von Problemen geführt. Dies gilt insbesondere, weil die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Bundesländer das Gesetz unterschiedlich auslegen. Diese uneinheitliche Genehmigungspraxis in den Bundesländern kann dazu führen, dass die gleiche Anlage in einem Bundesland unproblematisch eine Zuteilung als Neuanlage erhält, während in einem anderen Bundesland eine Zuteilung als Kapazitätserweiterung einer bestehenden Anlage erst nach einem aufwändigen und mit großen Unsicherheiten behafteten Zuteilungsverfahren erfolgt. Infolgedessen kann es zu erheblichen Unterschieden bei der Ausstattung kommen. Um für die beiden Fälle die rechtlich gebotene Gleichbehandlung zu garantieren und den Betreibern die erforderliche Planungssicherheit zu verschaffen, **fordern wir die Bundesregierung auf, die Zuteilungsregeln für Neuanlagen auch auf Teilanlagen im Sinne des BImSchG auszurichten.** Dies wäre auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung von Neuinvestitionen konsequent, da für die Anwendung der Übertragungsregel im NAP II eine vergleichbare Änderung vorskizziert wird (Abschnitt 6.3.2 des NAP II-Entwurfs).

## **2. Planungssicherheit im Mengengerüst**

Das im NAP II dargestellte Mengengerüst unterliegt einer Reihe von Unsicherheiten, die im NAP II-Entwurf teilweise angesprochen, teilweise aber auch nicht benannt werden (z. B. Berücksichtigung von Stilllegungsprämien in Anhang 6). Abweichungen, die einen größeren Zuteilungsspielraum erlauben würden, sollen zu Gunsten des Erfüllungsfaktors für Feuerungsanlagen genutzt werden (Abschnitt 5.1.2. im NAP II-Entwurf).

Zur Absicherung der anstehenden Investitionsentscheidungen ist es jedoch in erster Linie erforderlich, Risiken für die Ausstattung von Neuanlagen zu begrenzen. Eindeutige Aussagen, wie bei einer Einengung des Spielraums verfahren wird, fehlen dagegen. Es wird nicht transparent, wie das Mengengerüst bei auftretenden Unsicherheiten atmet. Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass die abschließende Entscheidung über das Mengengerüst und die Allokationsregeln im Lichte der Kommissionsentscheidungen zu anderen NAP getroffen werden soll. Diese Vorbehalte mit Blick auf die Kommissionsentscheidungen sowie das skizzierte Prozedere, bei dem der Erfüllungsfaktor für Feuerungsanlagen erst am Ende des Prozesses feststeht, führen dazu, dass die Planungssicherheit der Betreiber für Energieanlagen erst sehr spät im Zuteilungsverfahren für die zweite Handelsperiode erreicht wird.

- EnBW fordert die Bundesregierung deshalb auf, eine verbindliche Aussage im NAP aufzunehmen, wonach **Unsicherheiten im Mengengerüst nicht zu Lasten der Neuanlagenreserve gehen dürfen und zusätzliche Spielräume zunächst zur Aufstockung der Neuanlagenreserve** genutzt werden sollen.

- Weiterhin sollten **alle Risiken des Mengengerüsts transparent gemacht und der geplante Umgang mit diesen Risiken klar beschrieben** werden.
- **Das Mengengerüst des NAP II sollte auch im Hinblick auf Bestandsanlagen der Energiewirtschaft so definiert werden, dass mit Verabschiedung des Zuteilungsgesetzes auch diese Anlagen Sicherheit über die zu erwartende Allokation haben werden.**

### **3. Berücksichtigung von Folgewirkungen der Kernenergievereinbarung**

Bis zur Inbetriebnahme von Ersatzkapazitäten für Kernkraftwerke, die gemäß der Kernenergievereinbarung vom 14. Juni 2000 ihren Leistungsbetrieb einstellen müssen, muss die fehlende CO<sub>2</sub>-freie Stromerzeugung durch eine stärkere Auslastung bestehender konventioneller Anlagen ersetzt werden. Das rückwärtsgewandte Grandfathering kann diese in die Zukunft gerichtete Auslastungsänderung nicht berücksichtigen.

Die veröffentlichten CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten belegen dies deutlich. Danach zeigt sich zum Beispiel, dass EnBW mit einem Ausstattungsgrad von rd. 92 % im Gegensatz zu Wettbewerbern, die keine Kernkraftwerke stillgelegt haben und einen Ausstattungsgrad von über 100 % aufweisen, eine deutliche Unterdeckung an Zertifikaten und damit einen Wettbewerbsnachteil hinnehmen muss. Damit wird deutlich, dass die Kompensationsmöglichkeiten schon im NAP I – die Kompensationsregel (§ 15 ZuG 2007) und die Optionsregel (§7 Abs. 12 ZuG 2007) – nicht ausgereicht haben, um den Ausstattungsnachteil der EnBW auszugleichen. Diese Regelungen sollen nun im NAP II ersatzlos gestrichen werden. EnBW befürchtet daher eine weitere Schlechterstellung gegenüber ihren Wettbewerbern. Die Bundesregierung beruft sich bei der Abschaffung von Sonderregelungen zwar auf die NAP-Guidance. Diese sind jedoch nach Aussage der EU-Kommission lediglich eine Auslegungshilfe zur Interpretation der NAP-Kriterien im Anhang III der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Aus diesen Kriterien lässt sich keine Verpflichtung zu einem generellen Verzicht auf Sonderregelungen ableiten, zumal es sich bei der Kernenergievereinbarung um einen deutschen Sonderweg handelt.

- Sofern in der 2. Zuteilungsperiode am Grandfathering festgehalten wird und die erforderliche Kompensation wegfällt, muss **durch geeignete Regelungen** (sowie eine ausreichend dimensionierte Reserve) **sichergestellt werden, dass der Ersatz CO<sub>2</sub>-freier Stromerzeugung durch eine stärkere Auslastung konventioneller Kraftwerke keine unzumutbaren Härten entstehen lässt.** Die im Entwurf zum NAP II bislang lediglich als Auffangregelung vorgesehene allgemeine Härtefallregelung reicht insoweit nicht aus, da sie der gebotenen differenzierten Betrachtung einzelner Härtefallsszenarien nicht gerecht wird.
- EnBW hält es im Sinne der Wettbewerbsgerechtigkeit für erforderlich, im Rahmen des NAP II **zielgerichtete Mechanismen vorzusehen, die eine solche systematische Benachteiligung in Folge von Stilllegungen im Rahmen der Kernenergievereinbarung ausgleichen.**

### **4. Perspektive für ein effizienzorientiertes Benchmarksystem statt Fortführung von Grandfathering als rückwärtsgewandte Allokationsmethode**

Der Entwurf des NAP II basiert, wie bereits der NAP I, auf dem rückwärtsgewandten

Prinzip des Grandfathering.

Mit diesem Prinzip wird eine Ungleichbehandlung in der Ausstattung neuer Kraftwerke mit Emissionsberechtigungen festgeschrieben und werden die höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen ineffizienter Bestandsanlagen im Nachhinein honoriert.

Deshalb hat sich EnBW in den Vorgesprächen zum NAP II für ein durchgängiges Benchmarkmodell, d. h. für Bestands- wie Neuanlagen, als effektiveres und gerechteres System ausgesprochen.

Das Prinzip des Grandfathering sieht eine Zuteilung auf Basis vergangener, teilweise längst überholter Produktionsbedingungen vor (Abschnitt 6.1. des NAP II-Entwurfs). Die hierbei in Ansatz gebrachte Basisperiode soll zwar aktualisiert werden, aber durch die Streckung der Basisperiode von 2000-2002 auf 2000-2005 werden aktuelle Trendentwicklungen nivelliert.

Obendrein sind zum Startpunkt der zweiten Handelsperiode in 2008 auch diese Zuteilungsgrundlagen veraltet.

Umso schwerer wiegt der Umstand, dass die Bundesregierung beabsichtigt, Regelungen wie die Optionsregel und die Kernenergie-Kompensationsregel zum Abgleich der zukünftigen Entwicklung mit der historischen Datenbasis ersatzlos zu streichen (Abschnitt 6.5.3 des NAP II-Entwurfs) und die Reserve für Neuanlagen bis dato deutlich zu gering ansetzt.

Darüber hinaus setzt die Fortführung des Grandfathering kontraproduktive Anreize. Investitionen in CO<sub>2</sub>-Minderungsmaßnahmen werden entwertet, da das Grandfathering-System keinen Anreiz für Emissionsminderungen setzt, sondern im Gegenteil solche Minderungen im Falle der Aktualisierung der Basisperiode sogar mit geringeren Zuteilungen in der Folgeperiode bestraft. Dadurch werden CO<sub>2</sub>-Minderungsmaßnahmen bei Bestandsanlagen systematisch behindert und keine Anreize zur Stilllegung alter Anlagen gesetzt. Eine weitere hier bestehende kontraproduktive Wirkung des Grandfathering durch Fehlanreize besteht darin, dass durch die eigentlich sinnvolle Ankündigung zur Überprüfung des Anlagenbetriebs (Abschnitt 6.4 des NAP II-Entwurfs) unbeabsichtigt sogar gezielte Anreize zum Weiterbetrieb alter Anlagen bis 2012 gesetzt werden.

Das im NAP II vorgesehene Grandfathering-System sowie das Offenhalten der Systematik für die Periode ab 2013 vermindert die Planungssicherheit bei Bestandsanlagen daher erheblich.

Um solche kontraproduktive Wirkungen zu vermeiden und die Planungssicherheit für Bestandsanlagen zu erhöhen, ist es erforderlich, zumindest für den NAP III den Wechsel auf ein standardisiertes Benchmarksystem festzuschreiben. Ein entsprechender Hinweis im NAP II-Entwurf (Abschnitt 6.1) vom 11. April 2006 wurde in letzter Minute ohne Begründung gestrichen.

- EnBW fordert die Bundesregierung auf, im NAP II den unmissverständlichen, rechtsverbindlichen Hinweis aufzunehmen, dass die **Zuteilung für Bestands- und Neuanlagen im Rahmen des NAP III auf Basis eines standardisierten, effizienzorientierten Benchmarksystem** erfolgen wird.

## **5. Zur Fortführung und Verschärfung der Übertragungsregel**

Die Übertragungsregel hat nicht die vom Gesetzgeber ursprünglich angestrebten klimawirksamen Effekte, sondern führt vor allem zu Mitnahmeeffekten bei Neubauvorhaben von Altemittenten. Im Vergleich zu Neuanlagen, für welche die Übertragungsregel nicht in Anspruch genommen werden kann, führt dies zu einer

unangemessenen, wettbewerbsverzerrenden und rechtlich problematischen Überausstattung einzelner Anlagen.

Dies wird durch Einzelbestimmungen im NAP II-Entwurf weiter verschärft, insbesondere, indem speziell nur für solche Neuanlagen, welche die Übertragungsregel nutzen wollen, vom gängigen Anlagenbegriff des TEHG abgewichen und der Begriff der Teilanlagen wirksam wird, während für zusätzliche Neuanlagen weiterhin der bisherige Anlagenbegriff gelten soll (Abschnitt 6.3.2 des NAP II Entwurfs). Außerdem ermöglichen die Regelungen des NAP II, dass die kostenlose Ausstattung von Neuanlagen, welche die Übertragungsregel nutzen, nach den ersten 4 Jahren für weitere 10 Jahre an einem anlagenspezifischen Benchmark ausgerichtet wird und somit gegenüber einer „normalen“ Neuanlage auch über die ersten 4 Jahre hinaus bevorzugt behandelt werden. Auch der Wegfall der Malusregel bei der Übertragung stellt eine einseitige Bevorzugung von Altemittenten dar.

Weitere Einzelbestimmungen des NAP II-Entwurfs im Kontext der Übertragungsregel stellen unseres Erachtens eine Subventionierung einzelner Bauprojekte dar:

So, wenn für Anlagen, deren Inbetriebnahme im Zeitraum des NAP I nicht mehr erfolgen kann, lediglich eine Errichtungsgenehmigung vorliegen muss, damit nicht die Zuteilung von 4 plus 10 Jahren des NAP II, sondern die Regelung des NAP I von 4 plus 14 Jahren gelten kann.

Für diese rückwirkende Inanspruchnahme der Übertragungsregel aus dem ZuG 2007 können keine Vertrauensschutzgesichtspunkte geltend gemacht werden.

Vertrauensschutz kann nur für die Betreiber von „Ersatzanlagen“ bestehen, die innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs des ZuGs 2007 (also bis zum 31.12.2007) in Betrieb gehen und die Regelung in Anspruch genommen haben. Die Erwartung, dass das Zuteilungsgesetz für die zweite Zuteilungsperiode eine vergleichbare Regelung für später in Betrieb genommene „Ersatzanlagen“ enthalten wird, genießt keinen rechtlichen Schutz. Dass die Bundesregierung im Gesetzgebungsprozess zum ZuG 2007 nicht vorhatte, diese Regelung fortzusetzen, wird daran deutlich, dass ein entsprechender Hinweis in vorläufigen Gesetzestexten seinerzeit bewusst gestrichen wurde (vgl. auch AGE – Bericht der UAG III – Rechtliche und institutionelle Fragen, Stand November 2004, S. 9).

Faktisch handelt es sich bei der Übertragungsregel und ihren Einzelbestimmungen im NAP II-Entwurf letztlich um eine nachträgliche Begünstigung einzelner bereits getroffener Investitionsentscheidungen und ohnehin erforderlicher Stilllegungen.

In der veröffentlichten Meinung und in Stellungnahmen zum NAP II werden die Ausführungsbestimmungen zur Übertragungsregel daher zu Recht als Einzelbegünstigung verurteilt und in der Konsequenz auch die Abschaffung der Übertragungsregel gefordert. Die Position, die EnBW bereits im Verfahren zum NAP I vertreten hat und weiterhin in ihrer Klage vor dem Europäischen Gericht erster Instanz vertritt, wird damit ausdrücklich bestätigt. Durch die Unterscheidung von neuen Anlagen bezüglich der Ausgangslage des Investors in „Ersatzanlagen“ (etablierter Altemittent) und „zusätzliche Neuanlagen“ (Neueinsteiger, bzw. etablierter Nichtemittent) besteht keine Wettbewerbsgleichheit. Bei einer identischen Neuinvestition werden dadurch etablierte Altemittenten besser gestellt. Da gerade im Zeitraum des NAP II viele Anlagen neu in Betrieb gehen werden, darf es dabei nicht bleiben.

- EnBW fordert die Bundesregierung daher auf, im NAP II die **Übertragungsregel nicht fortzuführen und stattdessen alle Neuanlagen nach den gleichen Grundsätzen, basierend auf ihren jeweiligen Brennstoffausstattungen, zu behandeln.**
- Bestimmte administrative Erleichterungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Übertragungsregel vorgesehen sind, wie die Einführung des Teilanlagenbegriffs sowie der Genehmigungserhalt als Stichtag, können generell durchaus sinnvoll sein. **Dann müssen diese administrativen Erleichterungen allerdings auch für alle Investoren in Neuanlagen gleichermaßen gelten.**

## **6. Korrektur irreführender Begründungen und mangelnder Klarstellungen**

- Der NAP II führt einen verschärften Erfüllungsfaktor für Feuerungsanlagen ein, sofern diese keinen Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen. Dafür könnten sich sinnvolle Gründe finden, etwa wenn hier größere Effizienzsteigerungspotenziale als bei anderen Anlagenkategorien erkannt würden.  
Die Einführung eines schärferen Erfüllungsfaktors für die Energiewirtschaft wird aber mit dem Hinweis auf den Koalitionsvertrag begründet, wonach die vorgeblichen Windfall Profits der Branche verhindert werden sollen. Windfall Profits entstünden, so wird unterstellt, aufgrund mangelnden Wettbewerbs. Als Indiz werden Gewinne der Energieversorgungsunternehmen herangezogen. Den Energieversorgern wird implizit eine ungerechtfertigte Bereicherung durch den Emissionshandel unterstellt, was insbesondere vor dem Hintergrund laufender kartellrechtlicher Verfahren und Untersuchungen der EU-Kommission auf eine – zudem unsachgemäße – Beeinflussung hinauslaufen kann. Alle bisher vorliegenden Analysen zeigen demgegenüber, dass die Märkte für Strom und CO<sub>2</sub> einem idealen Markt sehr nahe kommen und keine Markt-Beeinflussungen vorliegen.

**EnBW fordert die Bundesregierung auf, eine sachlich orientierte Begründung für die Wahl differenzierter Erfüllungsfaktoren zu geben und die Mechanismen der Preisbildung im CO<sub>2</sub>- und im Strommarkt sachlich richtig zu beschreiben,** nämlich als einen im Sinne der Effizienz des Emissionshandels unabdingbaren Marktmechanismus, der insbesondere bei funktionierenden Wettbewerbsmärkten zum Tragen kommt. Dass die Einführung des Emissionshandels eine Auswirkung auf den Strompreis haben muss, war der Politik bereits vor Beginn des Emissionshandels bekannt – zu diesem Thema gibt es mehrere Studien und Veröffentlichungen schon deutlich vor dem 01.01.2005.

Darüber hinaus sollte im weiteren Prozess **sichergestellt werden, dass sich die Differenzierung der Erfüllungsfaktoren an der Klassifizierung der Anlagen und nicht an einer Klassifizierung nach Branchen bzw. nach Betreibern der Anlagen** (produzierendes Gewerbe vs. Energiewirtschaft) **festmacht.** Ansonsten würde der mit dem Emissionshandel beabsichtigte Minderungsanreiz für die Energieanlagen der Industrie weitgehend außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus müsste im Contracting-Bereich mit größeren Marktverwerfungen gerechnet werden.

- Die heftigen Marktreaktionen im Zeitraum der Veröffentlichung der 2005-Emissionsdaten haben deutlich gemacht, dass das Emissionshandelssystem bisher nicht transparent genug ist. EnBW fordert Verbesserungen an der Zahlenbasis des CO<sub>2</sub>-Marktes: Dies umfasst sowohl **mehr Transparenz über die tatsächliche**

**Zuteilungsmenge als auch regelmäßiger sowie zuverlässiger bzw. genauere Informationen über die Ist-Emissionen.**

- Die Bundesregierung sollte für Rahmenbedingungen Sorge tragen, die es den Betreibern erleichtern, überschüssige Emissionsberechtigungen auch an den Markt zu bringen. Die Abschaffung der Ex-post-Regelung ist dazu ein sinnvoller erster Schritt. Das Einführen einer 20 %-Stilllegungsregelung ist demgegenüber unzureichend, ja potentiell kontraproduktiv. **Erforderlich wäre stattdessen eine wirksame Kontrolle von Scheinstilllegungen. ggf. inklusive Sanktionen.**
- Die generelle Mengenbegrenzung der Verwendung von CERs / ERUs auf 12% der Allokationsmenge bietet derzeit zwar genügend Spielraum für anstehende Aktivitäten in diesem Bereich. Zu kritisieren ist allerdings die Tatsache, dass die Energiewirtschaft trotz der weit höheren Minderungsverpflichtung die prozentual gleiche Mengenbegrenzung erhält wie die Industrie. Systematisch richtig wäre eine Begrenzung zumindest in Höhe der Minderausstattung.